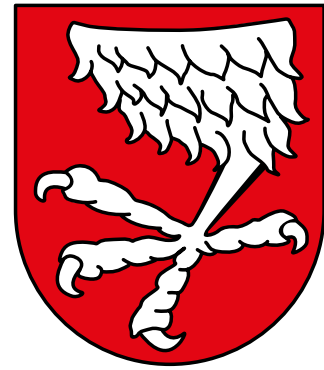


Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249
Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de

60. Jahrgang

Donnerstag, 09. April 2020

Nummer 15

Frohe Ostern



wünschen Ihnen der Bürgermeister mit Rathausteam
und der Gemeinderat



Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



Notruf und Störungen

Polizei	Tel. 110
Rettungsdienst/Feuerwehr	Tel. 112
Krankentransport (DRK)	Tel. 19222
EnBW Stromversorgung Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
Netze-Gesellschaft Südwest mbH Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
Stadtwerke Bretten Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH): Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
NeckarCom Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
NetCom BW	Tel. 0800 3629264
Gemeinde Kürnbach Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	

Forstverwaltung

Revierleiter Michael Deschner
Sprechzeiten: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr
im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 301 Tel. 07045/43301



Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

Do. 09.04.2020	Stromberg-Apotheke, Tel. 07046 / 93 01 23 Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld
Fr. 10.04.2020	VitalWelt-Apotheke im Kraichgau-Center, Tel. 07252 / 96 56 30 Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen
Sa. 11.04.2020	Post-Apotheke, Tel. 07043 / 3 23 23 Stuttgarter Str. 1, 75438 Knittlingen
So. 12.04.2020	Engel-Apotheke, Tel. 07262 / 18 88 Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen
Mo. 13.04.2020	Hof-Apotheke, Tel. 07251 / 22 48 Friedrichstr. 7, 76646 Bruchsal
Di. 14.04.2020	Schloss-Apotheke, Tel. 07258 / 74 90 Sam.-Fr.-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Fleh.)
Mi. 15.04.2020	Apotheke am Karlsplatz, Tel. 07262 / 67 60 Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen

Soziale Dienste

Diakoniestation Südlicher Kraichgau
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

Zion Mobil – Sozialwerk Bethesda
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)
Tel. 07045/203082 oder 07045/20002100 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



Ärztliche Notdienste

Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)
Telefon 116 117

Mo. Di. Do. Fr. von 19 bis 23 Uhr
Mi. von 13 bis 23 Uhr
Sa. So. und an Feiertagen 8 bis 23 Uhr

Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.

Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,
Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233

Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

Tierärztlicher Sonntagsdienst

Bis zum Redaktionsschluss lagen keine Notdienste vor.

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6
Siemens Technopark Bruchsal
Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal
Weitere Informationen auch im Internet unter
www.awb-landkreis-karlsruhe.de

Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende
Öffnungszeiten (3.04. – 31.10.): freitags: 10.00 bis 16.00 Uhr
samstags: 10.00 bis 17.00 Uhr
In der Karwoche und am 1. Mai: donnerstags 10.00 bis 16.00 Uhr

Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar
116 116 (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen).
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

Baugebiet Alsberg

33 Bauparzellen
von 385 qm bis 949 qm
240 € /qm

ab sofort bewerben

Informationen unter
www.kuernbach.de



LEBEN IN KÜRNBACH



Die Gemeinde Kürnbach
trauert um

Altdechant KR Norbert Pecha



aus der Partnergemeinde Ziersdorf,
der am 25.03.2020 verstorben ist.

KR Norbert Pecha war ein Träger der Partnerschaft
und bei vielen Partnerschaftstreffen dabei.

Wir danken ihm für seinen Einsatz für die
Partnerschaft Ziersdorf - Kürnbach und werden ihm
ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen der Gemeinde Kürnbach

Armin Ebhart
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Vergaberichtlinien

der Gemeinde Kürnbach zum Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätzen im Baugebiet Alsberg

Die gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet Alsberg werden mit Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Kürnbach vom 31.03.2020 durch nachfolgende Vergaberichtlinien vergeben.

Präambel

Die Gemeinde Kürnbach verkauft Bauplatzgrundstücke sowohl an Einheimische als auch an auswärtige Bauplatzinteressenten. Der Sicherung der gerechten Vergabe der 33 Baugrundstücke im Baugebiet Alsberg wird die nachfolgende Richtlinie zugrunde gelegt. Die Vergabe erfolgt gemäß dieser Richtlinie, wobei jeder Antragsteller nur ein Baugrundstück erhalten kann.

1. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats am 31.03.2020 werden die Bauplatzvergabe-kriterien auf der Homepage der Gemeinde Kürnbach und im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht. Interessenten, die bereits auf der unverbindlichen Interessentenliste stehen, werden nach Beschlussfassung dieser Richtlinie über die Möglichkeit der Bewerbung, den Bewerbungsbeginn und die Bewerbungsfrist per E-Mail informiert.

(2) Alle Bewerber können sich schriftlich bis zum 10.05.2020 per Post oder per E-Mail bewerben. Die Gemeinde behält sich weitere Ausschreibungsrunden vor. Jeder Bewerber kann sich grundsätzlich auf alle vorhandenen Bauplätze, maximal bis zu vier

Bauplätze bewerben, wobei ihm grundsätzlich nur ein Grundstück zugeteilt wird. Maßgeblich sind das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Bewerbungsformular und die schriftliche Eingangsbestätigung der Gemeindeverwaltung per E-Mail. Hierfür ist der Bewerbungsbogen (Anlage 1) vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Dieser ist im Bürgerbüro sowie auf der Homepage erhältlich.

(3) Nach Ablauf des 10.05.2020 wertet die Gemeindeverwaltung die fristgerecht eingegangenen und vollständigen Bewerbungen anhand der beschlossenen Bauplatzvergabe-kriterien aus und vergibt dementsprechende Punkte nach dem unten aufgeführten Punktesystem. Die Bewerber werden anhand ihrer erreichten Punktzahl in einer Reihenfolge geordnet. Der Gemeinderat entscheidet mit Beschluss abschließend über die Vergabe auf Grundlage der erstellten Rangliste.

(4) Über das Ergebnis der Vergabe der Bauplätze werden die ermittelten Bewerber von der Gemeinde schriftlich informiert und erhalten in diesem Zuge eine verbindliche Reservierungsbestätigung. Sofern ein Bewerber von seiner Bewerbung zurücktritt, verpflichtet er sich, der Gemeinde dies unverzüglich mitzuteilen. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall an einen nachrückenden Bewerber.

(5) Bei Punktegleichheit sind die sozialen Kriterien höher zu gewichten als die Ortsgebunden Kriterien. Der Bewerber mit der höheren Punktzahl bei den sozialen Kriterien erhält die vorrangige Listenposition. Liegt auch hier Punktegleichheit vor, ist der Zeitpunkt des Eingangs des Bewerbungsbogens bei der Gemeindeverwaltung maßgeblich.

(6) Nach Zuteilung der Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde Notartermine mit den Bewerbern zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung.

2. Bewerbungsverfahren/ Bewerbungsvoraussetzungen

(1) Zur Bewerbung sind grundsätzlich nur volljährige natürliche Personen zugelassen. Bewerbungen von juristischen Personen werden nachrangig berücksichtigt.

(2) Sollte eine Finanzierung des Bauplatzes für den Bewerber nicht möglich sein, so behält sich die Gemeinde unter Setzung einer Frist vor, die verbindliche Reservierung aufzuheben.

3. Verkaufspreis

Der Gemeinderat der Gemeinde Kürnbach hat in seiner Sitzung vom 31.03.2020 den Verkaufspreis für die gemeindeeigenen Bauplätze auf 240 €/m² (inkl. Erschließungskosten) festgelegt, für die Unlandflächen beträgt der Kaufpreis 1 €/m².

4. Punktesystem

Bei der Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen für die Bauplatzvergabe werden die persönlichen sowie die sozialen Merkmale der Bewerber anhand des nachfolgendem Punktesystem ermittelt.

Maßgebend ist immer die antragstellende Person.

1) Soziale Kriterien

Familienstand

Verheiratet, in einer Partnerschaft lebend, alleinerziehend, mit Partner erziehend	3 Punkte
Alleinstehend	1 Punkt

Kinder

Kinder unter 18 Jahre, die im eigenen Haushalt leben oder Schwangerschaft (ab der 12. SSW)	2 Punkte
Keine Kinder	0 Punkte

Es ist ein Nachweis mit dem Bewerbungsbogen einzureichen.

Alter

18 – 40 Jahre	5 Punkte
41 – 60 Jahre	3 Punkte
Über 60 Jahre	2 Punkte

Person mit Schwerbehinderung oder Pflegestufe im Haushalt

Grad der Behinderung von 80	5 Punkte
Pflegestufe 4	5 Punkte

Es ist ein Nachweis mit dem Bewerbungsbogen einzureichen.

Max. Punktzahl soziale Kriterien 15 Punkte

2) Ehrenamtliches Engagement und Ortsbezug

Ehrenamtliches Engagement

Mitglied mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in einem Verein oder einer Institution (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Betreuer, aktive Mitglieder der

Feuerwehr oder einer anderen Rettungsorganisation, vergleichbare Funktion) **in Kürnbach** 5 Punkte **ODER**
Mitglied mit einer herausragenden und arbeitsintensiven Funktion in einem Verein oder einer Institution (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Jugendtrainer, Betreuer, aktive Mitglieder der Feuerwehr oder einer anderen Rettungsorganisation, vergleichbare Funktion) **außerhalb von Kürnbach** 2 Punkte
Es ist eine Bescheinigung des jeweiligen Vereins / der jeweiligen Institution mit dem Bewerbungsbogen einzureichen.

Wohnsitz in Kürnbach

Ja 5 Punkte

Nein 1 Punkt **ODER****Früherer Wohnsitz in Kürnbach**

Ja 3 Punkte

Nein 0 Punkte

Max. Punktzahl ortsbezogene Kriterien 10 Punkte**5. Zeitpunkt der Beurteilung der Kriterien**

Für die Beurteilung der Verhältnisse von Bauplatzbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Die danach eingetretenen Veränderungen können von der Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden. Der Antragsteller hat solche Veränderungen der Gemeinde Kürnbach unverzüglich anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

6. Bauverpflichtung

(1) Die Vergabe bzw. der Verkauf eines gemeindeeigenen Baugrundstückes erfolgt grundsätzlich nur, wenn sich der Bewerber und Kaufinteressent kaufvertraglich verpflichtet, für das erworbene Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss ein genehmigungsfähiges Baugesuch vorzulegen, nach einem weiteren Jahr mit dem Bau des Wohngebäudes zu beginnen und dieses Gebäude innerhalb eines weiteren Jahres bezugsfähig fertigzustellen.

(2) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Fristen wird ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde Kürnbach für das unbebaute Grundstück begründet, welches durch eine Vormerkung im Grundbuch abzusichern ist.

Bei der Ausübung des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechts gilt als Wiederkaufspreis der zuvor vertraglich festgesetzte Verkaufspreis für das Baugrundstück abzgl. ggf. der für die Gemeinde Kürnbach durch den Wiederkauf anfallende Grunderwerbsteuer.

7. Rechtliche Hinweise

(1) Die Bauplatzvergaberichtlinien begründen keine unmittelbaren Rechtsansprüche und haben keine Rechtswirkung nach außen. Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder der Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht.

(2) Die Rechtsbeziehung zwischen der Gemeinde Kürnbach und den einzelnen Bauplatzbewerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

8. Inkrafttreten

Die Leitlinie zur Vergabe der gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet Alsberg treten zum 01.04.2020 in Kraft.

Kürnbach, den 01.04.2020

Armin Ehart
Bürgermeister**2. Änderung der Allgemeinverfügung****der Gemeinde Kürnbach über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)**

Die Gemeinde Kürnbach erlässt für das Gemeindegebiet folgende Allgemeinverfügung:

I.

1. Die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen, sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien, wird verboten.
2. Der Betrieb der Bücherei ist untersagt.
3. Besuche in stationären Pflegeeinrichtungen sind grundsätzlich untersagt.

4. Die Nutzung der Aussegnungshalle des Friedhofs ist untersagt. In Bezug auf Gottesdienste und weiteren religiösen Veranstaltungen sowie Bestattungen wird auf die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 vom 02. April 2020 verwiesen.

5. Die Nutzung der öffentlichen Spielplätze ist untersagt.

6. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

7. Die Maßnahmen gelten unmittelbar und bis zum 19. April 2020.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Bei Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 5 kann unmittelbarer Zwang angewendet werden.

**II.
Begründung****Tatsächliche Gründe:**

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe empfiehlt deshalb, Veranstaltungen zu verbieten und Einrichtungen zu schließen. Damit soll einer unkontrollierbaren und nicht mehr einzudämmenden flächenhaften Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) entgegengewirkt werden.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen gänzlich verboten und Einrichtungen geschlossen werden.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf Veranstaltungen bzw. in Einrichtungen aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden. Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am 19. März 2020 per ortsüblicher Bekanntgabe bekanntgemacht. Sie tritt am 20. März 2020 in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG).

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 5 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen. Eine Begründung ist damit nicht erforderlich.

III.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Kürnbach mit Sitz in Kürnbach Widerspruch erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung nebst vollständiger Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kürnbach, Marktplatz 12, 75057 Kürnbach eingesehen werden.

Kürnbach, 9. April 2020

Armin Ehart
Bürgermeister

Wir sind für Sie da!

Gemeinde Oberderdingen und Interkommunale Wirtschaftsfördergesellschaft bieten Informationen für Einzelhändler und Gewerbetreibende in Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen an

Der Bund sowie das Land Baden-Württemberg haben in der aktuellen Corona-Krise ein Sofortprogramm mit finanziellen Soforthilfen für Selbständige, Kleinst- und kleine Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe beschlossen.

Die Gemeinde Oberderdingen bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaft haben dazu auf ihrer jeweiligen Homepage, Gemeinde Oberderdingen (= www.oberderdingen.de) und Interkommunale Wirtschaftsfördergesellschaft (= www.station-zukunft.de), Informationen für Betroffene aus Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen zusammengestellt, die helfen sollen, einen Überblick über die Fördermöglichkeiten zu bekommen. Aktuell ergeben sich fast täglich Neuerungen. Wir sind bemüht diese alle zusammenzutragen und bereitzustellen, allerdings können die Gemeinde Oberderdingen bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaft keine Garantie auf Vollständigkeit gewähren. Das Portfolio an Informationen soll es Betroffenen erleichtern an Informationen zu gelangen und die für Sie bestmögliche Lösung aufzuweisen.

Aktuelle Informationen erhalten Sie online vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unter: wm.baden-wuerttemberg.de

Bei Fragen können Sie sich auch an den Wirtschaftsförderer der Gemeinde Oberderdingen und der Interkommunalen Wirtschaftsfördergesellschaft, Heiko De Vita, Tel. 07045/43 – 200 oder Mail de_vita@oberderdingen.net, wenden.

Förderprogramm „Wohnungsbau BW 2020/2021“ geht zum 1. April 2020 mit weiter verbesserten Förderkonditionen an den Start

Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Neue Impulse, um Wohnraumförderung noch attraktiver zu machen: Mehr Klimaschutz, zinslose Darlehen in der Eigenheimförderung und neue Förderlinie für Mitarbeiterwohnungen“

Das Förderprogramm „Wohnungsbau BW 2020/2021“ tritt zum 1. April 2020 in Kraft. „Gemeinsam mit den Experten der Wohnraum-Allianz konnten wir neue Impulse identifizieren, um unsere Wohnraumförderung noch attraktiver zu machen und neue wichtige Anreize zu setzen. Zugleich tragen wir damit aktuellen Entwicklungen und zentralen gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung“, sagte Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (31. März). „Mit rund 250 Millionen Euro investieren wir auch weiterhin so viel in den sozialen Wohnungsbau wie seit Mitte der 1990er-Jahre nicht mehr. Ich bin überzeugt, dass wir unserem Ziel, ausreichend bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, so Schritt für Schritt näherkommen.“

„Im vergangenen Jahr hatten wir so viele Anträge für neu gebaute Sozial-Mietwohnungen wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Unsere Arbeit trägt also Früchte, denn damit wirken wir nicht nur dem Abschmelzen des Sozialwohnungsbestands erfolgreich entgegen, sondern können künftig wieder zusätzliche Sozialwohnungen schaffen. Mit dem neuen Förderprogramm und seinen nochmals attraktiveren Konditionen wollen wir den sozialen Wohnungsbau noch weiter voranbringen“, so Hoffmeister-Kraut.

Ein zentraler Punkt des neuen Programms ist die verbindliche Festlegung des Energieeffizienzhaus-Standards KfW 55 für alle neuen Vorhaben. Damit setzen wir auch im sozialen Wohnungsbau klar auf mehr Klimaschutz. „Der Klimaschutz ist die zentrale Herausforderung unserer Gesellschaft und unserer Zeit. Klimaneutraler Wohnungsbau ist wirtschaftlich und sozial. Denn in den letzten Jahren sind gerade auch die Nebenkosten stark angestiegen“, so Hoffmeister-Kraut. „Dies treffe vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen. Um die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Klimaschutzes mit der Schaffung bezahlbaren Wohnraums zu verzahnen, wollen wir gerade auch im sozialen Wohnungsbau künftig auf noch mehr Energieeffizienz achten.“ Dabei sei es aber wichtig, im Blick zu behalten, dass Klimaschutz nicht zu Lasten des sozialen Mietwohnungsbaus gehe. Deshalb gebe es die Möglichkeit, eine Befreiung von dieser Verpflichtung zu beantragen – in den Fällen, in denen der Investor nachweisen

kann, dass die Mehrkosten 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche überschreiten und die Maßnahmen damit unverhältnismäßig wären.

Bei der sozialen Mietwohnraumförderung ist eine wichtige Neuerung die Festanteilsfinanzierung, dank der die Förderung künftig marktzinsunabhängig erfolgt. Stattdessen werde die Förderung in diesem wichtigen Bereich künftig prozentual festgeschrieben. Dies mache die Förderung in der anhaltenden Niedrigzinsphase deutlich attraktiver, führte die Ministerin aus. Auch eine Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Baukosten von 3.000 auf 3.500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bei der Mietwohnraumförderung wird mit dem neuen Programm umgesetzt. „Durch die rasant gestiegenen Baukosten wird der Neubau sozial gebundener Mietwohnungen vielerorts zunehmend schwieriger. Im Ergebnis geht der dringend benötigte Neubau von bezahlbaren Wohnungen nur schleppend voran. Denn nicht nur die Baukosten, sondern auch die Grundstückspreise steigen kontinuierlich“, so die Ministerin. „Durch die Erhöhung der förderfähigen Baukosten erhoffen wir uns einen weiteren Schub im sozialen Wohnungsbau.“

Das Förderprogramm beinhaltet zudem eine neue Förderlinie für Unternehmen, die für ihre Beschäftigten preiswerte Wohnungen bauen. „Das Thema Wohnraum spielt bei der Gewinnung und Sicherung von Fachkräften eine immer wichtigere Rolle – gerade bei Mitarbeitern mit mittlerem Einkommen, die am Wohnungsmarkt konkurrieren müssen“, sagte Hoffmeister-Kraut. Mit der neuen Förderlinie „Mitarbeiterwohnen“ wolle man die Unternehmen gezielt bei der Anwerbung von Fachkräften unterstützen. „Damit gehen wir einmal mehr neue Wege bei der Wohnraumförderung. Denn wir sind das bisher einzige Bundesland mit einem solchen Förderangebot.“ Bei den geförderten Wohnungen handelt es sich ebenfalls um sozial gebundenen Wohnraum, weshalb der Bezug dieser Wohnungen einen Wohnberechtigungsschein erfordert. Die gesetzliche Grundlage für die neue Förderlinie wird derzeit im Zuge der Novellierung des Landeswohnraumförderungsgesetzes geschaffen. Sobald dieses verabschiedet ist – voraussichtlich vor der Sommerpause –, kann die Förderung für Mitarbeiterwohnen beantragt werden.

Auch bei der Eigentumsförderung bietet das Land weiterhin attraktive Förderkonditionen. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sei die Wohneigentumsquote in Deutschland unterdurchschnittlich. „Dabei sind die eigenen vier Wände immer noch die beste Altersvorsorge“, betonte die Ministerin. „Wir wollen gerade auch Menschen mit relativ niedrigerem Einkommen beim Neubau oder Erwerb von Bestandsimmobilien unterstützen und bieten im neuen Programm dafür zinslose Darlehen.“ Förderdarlehen mit 15-jähriger Zinsbindung und 15-jähriger Zinsvergünstigung werden im Zins künftig auf 0,0 Prozent p. a. verbilligt, sodass die aus den Bau- bzw. Erwerbspreisen erwachsende finanzielle Belastung reduziert wird. Außerdem gelten künftig die gleichen Konditionen für den Bau neuen Eigentums und den Erwerb eines bereits bestehenden Objekts.

„Wir haben unser neues Wohnraumförderprogramm ganz gezielt an den Zukunftsherausforderungen ausgerichtet. Wir sind überzeugt, dass wir mit diesen Neuerungen nach der positiven Bilanz des vergangenen Förderjahres die Antragszahlen noch einmal weiter nach oben treiben können“, so Hoffmeister-Kraut.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bewilligt 265 Millionen Euro für 396 städtebauliche Maßnahmen

Dr. Hoffmeister-Kraut: „Rekordmittel für Maßnahmen der Städte und Gemeinden mit den Schwerpunkten Wohnraumschaffung, Zentrenentwicklung und Klimaschutz“

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau hat den Städten und Gemeinden im Land insgesamt rund 265 Millionen Euro für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen bewilligt. Davon kommen rund 101,9 Millionen Euro vom Bund. Damit können insgesamt 396 städtebauliche Sanierungsgebiete gefördert werden. Darunter sind 44 Neumaßnahmen, 292 Maßnahmen, für die die Mittel aufgestockt werden, sowie 60 Einzelvorhaben, die im Rahmen des Bund-Länder-Investitionspakts „Soziale Integration im Quartier“ gefördert werden.

„Wir haben bei der Bewilligungssumme im Städtebauförderungsprogramm 2020 in diesem Jahr erneut ein Rekordniveau erreicht. Die Mittel ermöglichen es den Städten und Gemeinden, die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Ortskernen zu verbessern, Quartiere

aufzuwerten, bestehende Zentren funktionsfähig zu halten oder zu revitalisieren und sich fit für die Zukunft zu machen“, erklärte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. Im Mittelpunkt der Städtebauförderung stehe immer, für die Bewohnerinnen und Bewohner ein attraktives Lebens- und Wohnumfeld zu erhalten und zu schaffen, das den sozialen Zusammenhalt und die Identifikation mit ihrem Quartier fördere. „Besondere Schwerpunkte der Förderung liegen 2020 in der Schaffung von Wohnraum, der Entwicklung von Zentren sowie bei Maßnahmen des Klimaschutzes.“

Im Jahr 2021 wird die Städtebauförderung zudem ihr 50-jähriges Jubiläum feiern. „Sie hat sich in den letzten knapp fünf Jahrzehnten stets als lernendes Programm erwiesen, das flexibel auf neue und wechselnde Herausforderungen reagieren würde – sei es die demografische Entwicklung, den Mangel an Wohnraum, die fortschreitende Digitalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft sowie die klimaverträgliche Fortentwicklung der Städte und Gemeinden. So ermöglicht die Städtebauförderung eine zukunftsfähige Entwicklung der Kommunen“, so die Ministerin.

Wie dringend die Kommunen die Städtebauförderungsmittel für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung benötigen, zeigt sich daran, dass sie in diesem Jahr noch mehr Mittel beantragt haben als in den vergangenen Jahren: Das Programm ist trotz der Rekordfördersumme um das dreieinhalbfache überzeichnet.

Städtebauförderung als wichtiges Instrument zur Wohnraumschaffung

Ein wichtiger Schwerpunkt liegt auch in diesem Jahr darin, Wohnraum zu erhalten und zu schaffen, indem bestehende Wohnungen modernisiert, leerstehende Immobilien umgenutzt sowie Flächen aktiviert und so vorbereitet werden, dass dort nachverdichtet oder neu gebaut werden kann. So sind nach heutigem Stand in den 2020 neu aufgenommene Sanierungsgebieten rund 2.500 neue Wohnungen und die Modernisierung von rund 1.700 Wohnungen geplant. In den Sanierungsgebieten, in denen die Mittel aufgestockt werden, planen die Kommunen rund 18.700 neue und die Modernisierung von 9.000 bestehenden Wohnungen.

„Ziel ist es, lebendige, altersgemischte Quartiere zu schaffen, die das soziale Zusammenleben fördern und den Bewohnerinnen und Bewohnern eine hohe Lebensqualität und bedarfsgerechte Infrastrukturangebote bieten. Dabei richten wir den Fokus darauf, möglichst wenig Fläche zu beanspruchen und historisch wertvolle Bausubstanz zu erhalten“, betonte die Ministerin.

„Eine große Chance für die Schaffung von Wohnraum bieten ehemals militärisch genutzte Gebiete, die mit Hilfe der Städtebauförderungsmittel umgestaltet und neu genutzt werden“, so Hoffmeister-Kraut weiter. So sind allein auf dem Areal Spinelli Baracks in Mannheim mehr als 2.000 neue Wohnungen geplant. Aber auch die Umnutzung ehemaliger Gewerbeflächen bietet Wohnraumpotential, wie das Beispiel Lauchringen zeigt. Hier sollen auf dem Gelände der ehemaligen Fabrik Lauffenmühle ein neues innerstädtisches Quartier mit Wohn- und Geschäftsnutzung und über 300 neue Wohneinheiten geschaffen werden. Das ERBA-Areal in Wangen im Allgäu soll im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Erba-Auwiesen-Argensiedlung“ zu einem Ort der Arbeit, des Wohnens und der Kulturvielfalt entwickelt werden. Dort sind bis zum Ende der Sanierung über 300 Wohneinheiten geplant.

„Wichtig für den Wirtschaftsstandort ist aber auch, Flächen für die Ansiedlung von Gewerbe zu qualifizieren und zu reaktivieren“, sagte die Ministerin. Ein Beispiel hier ist die Neumaßnahme Grünwinkel in Karlsruhe: hier werden ein rund 60 Hektar großes zentrumsnahes Gewerbegebiet für die Zukunft neu aufgestellt, Flächen für Gewerbe reaktiviert und dabei eine Quartiersmitte und Infrastrukturangebote geschaffen.

Städtebauförderung unterstützt klimaverträgliche Stadtentwicklung

Ein weiterer Schwerpunkt des Förderprogramms liegt auch auf Maßnahmen zum Schutz des Klimas wie beispielsweise die energetische Sanierung von Altbauten, die Schaffung und der Erhalt von Grün- und Freiflächen sowie die Verbesserung des Stadtklimas durch Reduzierung von Lärm und Abgasen.

Ein gutes Beispiel hierfür ist die Stadt Heilbronn. Nach der erfolgreichen Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Fruchtschuppen-Areal – dort fand im vergangenen Jahr die BUGA 2019 statt – wendet sich die Stadt nun wieder ihrer Innenstadt zu. Im Rahmen der geplanten Neumaßnahme „Innenstadt Heilbronn“ sollen Klimaschutzmaßnahmen wie die Begrünung in der Altstadt einer weiteren Erwärmung des bereits als „dauerhafte Wärmeinsel“ eingestuftes Stadtraumes entgegenwirken.

Städtebauförderung als Wirtschaftsmotor

„Die Städtebauförderung schafft Arbeitsplätze und jeder eingesetzte Förder-Euro löst durchschnittlich acht Euro an öffentlichen und private Folgeinvestitionen aus“, so Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut. „Davon profitiert vor allem das regionale Handwerk.“

Land und Bund sind dabei mit der Städtebauförderung über die vergleichsweise langen Bewilligungszeiträume von in der Regel acht bis zwölf Jahren langfristig verlässliche Partner. Sie sorgen damit auch in Krisenzeiten für eine stabile und belastbare Bereitstellung der Finanzhilfen und sind für die Städte und Gemeinden in konjunkturell schwierigen Situationen eine unerlässliche Stütze.

Bund und Länder unterstützen gemeinsam bei der Stadtentwicklung

Auch im Jahr 2020 unterstützt der Bund die städtebauliche Weiterentwicklung der Kommunen, indem er zusätzlich zu den Landesfinanzhilfen Bundesmittel zur Verfügung stellt.

Horst Seehofer, Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: „Wir verschlanken unsere Förderstruktur. Damit erleichtern wir den Städten und Kommunen die Umsetzung ihrer Vorhaben. Zudem wird der Klimaschutz zur Fördervoraussetzung. Städtebauförderung ohne Klimaschutz wird es künftig nicht mehr geben.“

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung 2020 und Soziale Integration im Quartier 2020 nach Gegenzeichnung aller 16 Bundesländer.

Ferienprogramm 2020

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Corona-Krise ist beabsichtigt, wieder ein Ferienprogramm für die daheimgebliebenen Kinder durchzuführen.

Viele Vereine und Organisationen haben bereits in der Vergangenheit mitgewirkt und den Kindern schöne und erlebnisreiche Ferientage geboten.

Damit wir auch in diesem Jahr ein Ferienprogramm zusammenstellen können, rufen wir wieder alle Vereine und Organisationen auf, beim Ferienprogramm mitzuwirken.

Für die Meldung von Ferienprogramm punkten verwenden Sie bitte den unteren Abschnitt oder senden eine mail an rieschl@kuernbach.de.

Es wurde bisher folgende Veranstaltung gemeldet:

Am 04.08.2020 findet von der ev. Kirchengemeinde eine Ferienjugendschar statt.

Ferienprogramm 2020

Wir sind bereit beim Ferienprogramm 2020 mitzuwirken und würden folgenden Programmpunkt übernehmen:

.....
 Programmpunkt

.....
 vorgesehener Termin/Terminvorschlag

.....
 Verein

.....
 e-mail Adresse

.....
 Unterschrift



Urkunde PEFC Standard

Die Gemeinde Kürnbach führt für ihren Waldbesitz von ca. 52 ha eine Bewirtschaftung nach den PEFC-Standards durch. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.pefc.de.



Verordnung des Kultusministeriums

Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen Vom 2. April 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 28. März 2020) wird verordnet: Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt.

Als Ausnahmen von der genannten Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie im Hinblick auf Bestattungen mit und ohne Beteiligung von Kirchen, Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zulässig:

1. Unaufschiebbare religiöse Zeremonien, wie ggf. Taufen und Eheschließungen, im engsten Familien- und Freundeskreis mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen. Der oder die Geistliche ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen.
2. Gottesdienste in kleinstem Rahmen zur Aufzeichnung oder medialen Verbreitung.
3. Gottesdienste, an denen ausschließlich in häuslicher Gemeinschaft, wie beispielsweise in Klosterkonventen, lebende Mitglieder religiöser Gemeinschaften teilnehmen.
4. Erd- und Urnenbestattungen sowie Totengebete, wenn diese Feiern unter freiem Himmel mit nicht mehr als fünf teilnehmenden Personen sowie mit weiteren teilnehmenden Personen, die
 - a) in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

- b) in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen und Partnern, stattfinden.

Der oder die Geistliche bzw. Trauerredner oder Trauerrednerin ist auf den teilnehmenden Personenkreis nicht anzurechnen. Bestatter und weitere Helfer sind ebenso nicht anzurechnen, wenn sie mit der Trauergemeinde nicht in Kontakt stehen.

5. Rituelle Waschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen hygienischen Standards und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden; die Teilnahme weiterer Personen bleibt untersagt.

Bei Aufbahrungen in Leichenhallen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Besichtigung der Leiche durch mehrere Personen gleichzeitig untersagt.

An allen Veranstaltungen müssen die beteiligten Personen die Maßnahmen zum Infektionsschutz, insbesondere einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur nächsten Person, einhalten. Ausnahmen vom Mindestabstand sind nur bei hilfebedürftigen Personen zulässig.

Weitergehende Ge- und Verbote der Stadt- und Landkreise und der Gemeinden bleiben unberührt.

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. März 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 2. April 2020

gez. Michael Föll
Ministerialdirektor

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Dienstag, 14.04.2020, 19:00 Uhr in der TSV Sporthalle (Schulstraße 1, 75057 Kürnbach)** statt.

Tagesordnung:

1. Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 31.03.2020
2. Haushaltsplan 2020, Finanzplanung 2021-2023 hier: Vorberatung
3. Sanierung und Erweiterung der Grundschule hier: Vergabe von Bauleistungen
4. Neufassung eine Vorkaufsrechtssatzung
5. Bekanntgaben
 1. Mitteilungen der Verwaltung
 2. Sonstiges

Die Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen. Sie sollen der Sitzung allerdings nur teilnehmen, wenn Sie selber keine Symptome des Virus SARS-Cov-2 aufweisen und sich selber nicht zu den allgemeinen bekannten Risikogruppen zählen. Bitte schützen Sie des Weiteren Ihre Atemwege in geeigneter Form. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

gez.
Armin Ebhart
Bürgermeister

Gemeinderatssitzung vom 31.03.2020

TOP 1

Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 25.02.2020

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschriften erhoben.

TOP 2

Freiwillige Feuerwehr Kürnbach

Bestellung von Herrn Martin Marhoffer zum 2. stellvertretenden Kommandanten

BM Ebhart begrüßte Herrn Martin Marhoffer, der bereits am 27.01.2018 zum 2. stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kürnbach gewählt wurde.

Für die Ausführung dieses Amtes ist ein Zugführerlehrgang notwendig. Aus diesem Grund wurde Herr Marhoffer im Jahr 2018 zunächst auf zwei Jahre bestellt. Da der Zugführerlehrgang stark kontingentiert ist, kann Herr Marhoffer erst im September diesen Jahres am Lehrgang teilnehmen. Da die bisherige Amtszeit am 28.02.2020 ausläuft, beschloss der Gemeinderat einstimmig Herrn Marhoffer auf weitere fünf Jahre als 2. Stellvertretenden Kommandanten zu bestellen. BM Ebhart verlas und überreichte Herrn Marhoffer daraufhin die Urkunde der Gemeinde Kürnbach.

TOP 3

Bebauungsplan „Beim Friedhof/Leitergärten, 1. Änderung“ hier: Aufstellung- und Offenlegungsbeschluss

Der Gemeinderat fasste einstimmig den Beschluss, den TOP 3 zu vertragen.

TOP 4

Sanierung und Erweiterung der Grundschule hier: Vorstellung der Kostenschätzung und Beauftragung des Architekten hinsichtlich des seitlichen Zugangs

Durch das Architekturbüro Manuel Müller (Eppingen) wird derzeit die Sanierung und die Erweiterung der Grundschule geplant und durchgeführt. In der Gemeinderatssitzung am 09.04.2019 wurden bei einer Detailabstimmung in der Grundschule auch die Planungen bzgl. des Außenbereichs vorgestellt.

BM Ebhart begrüßte Herrn Müller, der anhand einer Präsentation die Planung sowie die Kostenschätzung eines barrierefreien Zugangs darstellt. Aufgrund der Steigung des Geländes und dem Umstand, dass die Steigung eines rollstuhlgerechten bzw. barrierefreien Zugangs nur etwa 6 % ausweisen darf, werden als Befestigungsmaßnahme sog. L-Steine benötigt. Mit der Realisierung der befestigten Fläche als barrierefreier Zugang inkl. Geländer, Zaun und Beleuchtung ist mit einer Kostensteigerung von etwa 160.000 € zu rechnen. Der im Plan ausgewiesene Weg führt außen herum, über die Außenspielfläche des Kindergartens. Auf Nachfrage von GR Simmel, ob der Zugang auch rund statt eckig geplant werden könnte, erläuterte Herr Müller, dass der Zugang so eingeplant wurde, dass möglichst wenig Fläche verloren geht. GR Dr. Haag erfragte, ob man die Breite von vier Metern nicht verringern könne, um so Kosten einzusparen. Herr Müller erklärte, dass es zwar keine vorgeschriebene Mindestbreite gäbe, jedoch sei ein breiter Weg besser, um genug Platz für die Kinderwagen etc. zu haben. Zusätzlich müsse man auch die Bodenbeschaffenheit im Bereich des Zugangs geprüft werden. Handelt es sich dabei um einen aufgeschütteten Boden, der organische Stoffe enthält, würde der Bau der Rampe wesentlich teurer ausfallen, da dies bei der Planung und Umsetzung zusätzliche Kosten verursacht. BM Ebhart machte nochmals deutlich, dass im Vergleich zu einer Treppe ein barrierefreier Zugang etwa 100.000 € Mehrkosten verursacht, was nicht verhältnismäßig ist. Eine Treppe ist zumutbar. Daher auch der Beschlussvorschlag für den Zugang mit einer seitlichen Treppe in Höhe von ca. 95.000 €. Jedoch wurden die Meinungen der Gemeinderäte überwiegend dahingehend geäußert, dass ein barrierefreier Zugang errichtet werden soll. Der Gemeinderat beschloss mit zwei Gegenstimmen und 11 Ja-Stimmen, Herrn Müller mit der Planung der Rampe über den Außenbereich des Kindergartens für einen barrierefreien Zugang i.H.v. 192.304 € zu beauftragen, die Bodenbeschaffenheit zu prüfen und die Breite auf ein Mindestmaß zu verringern.

TOP 5

Gebäudeabbruch Sternenfelser Straße 2

Am 24.09.2019 wurden bereits vom Gemeinderat die Beschlüsse bzgl. des Gebäudeabbruchs in der Sternenfelser Straße 2 dahingehend gefasst, dass ein Abbruch erfolgen soll. Bisher wurde das Gebäude als Obdachlosen – bzw. Asylunterkunft genutzt. Eine Sanierung würde wirtschaftlich keinen Sinn machen. Aufgrund dessen wurden die Abbrucharbeiten im Zuge einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Zwei Angebote sind dabei bis zur Submission eingegangen. Das günstigste Angebot wurde von der Fa. EBRD GmbH & Co. KG, Bretten mit einem Angebotspreis von 27.060,61 € abgegeben. Eine Prüfung der Statik der Fassade sowie Unterredung mit der Nachbarin, wohnhaft Sternenfelser Str. 3, und dem Architekten Manuel Müller müsse jedoch noch vorgeschoben werden. Dieser erläutert, dass bei einem Abbruch aber in jedem Fall damit gerechnet werden müsse, dass die freigelegte Wand des Nachbarhauses entweder verputzt oder bei einer Sandsteinwand, gesäubert und verfugt werden muss. Diese Kosten sind dann von der Gemeinde zu tragen.

GRin Schlagentweith erklärte, ihr fehle das Gesamtkonzept. Man wisse nicht, was mit der Fläche passieren soll und in welchem

zeitlichen Rahmen man evtl. mit einer neuen Bebauung rechnen kann. BM Ebhart betonte, dass das Gebäude in der Sternenfelser Straße 2 in das Sanierungsgebiet fällt und mit Fördergeldern von 60 % zu rechnen sind. Seiner Meinung nach müsse die Entwicklung in Bezug auf die Sanierung weiter vorangetrieben werden. Der Gemeinderat beschloss daraufhin mit 8 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung, dass zunächst Gespräche mit der Nachbarin sowie eine Prüfung der Wandbeschaffenheit erfolgen sollen. Danach könne man immer noch über die Vergabe der Abbrucharbeiten entscheiden.

TOP 6

Baugebiet Alsberg hier: Festsetzung des Bauplatzpreises

Die Bauarbeiten zur Erschließung im Baugebiet Alsberg werden nun in den nächsten Wochen anlaufen. Mit einer Fertigstellung kann spätestens im März 2021 gerechnet werden. Von der Verwaltung wurde empfohlen einen Bauplatzpreis von 239 € / m² festzulegen.

BM Ebhart begrüßte Herr Siedersleben von der Fa. RBS-Wave, die die Erschließung des Baugebiets Alsberg durchführt. Bisher konnte der Erschließungspreis von insgesamt 217 € gehalten werden. Jedoch ist die einberechnete Position „sonstige Aufwendungen“ schon sehr durch unvorhersehbare Dinge belastet worden. Auch während der Bauarbeiten ist mit unvorhergesehenen Kosten zu rechnen. Es ist wichtig, dass ein gewisser Puffer eingeplant wird, sodass die Gemeinde im Nachhinein keine Verluste verzeichnen muss. GRin Mohr sprach sich dafür aus jetzt einen einheitlich gültigen Preis festzulegen, der sich entweder auf 235 € / m² € oder auf 240 € / m² beläuft. Herr Siedersleben stellte fest, dass 240 € / m² sich als realistischen Preis darstellt, bei 235 € / m² das gewünschte Puffer für Kostensteigerungen zu gering wäre. Von GR Jenz kam daraufhin der Antrag, den Bauplatzpreis auf 240 € / m² festzulegen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Bauplatzpreis für die Baugebiete im Alsberg auf 240 € / m² festzulegen.

TOP 7

Baugebiet Alsberg hier: Beschluss eines Bauplatzvergabeverfahrens

Zur Sicherung einer gerechten Vergabe, galt es die Regelungen zur Bauplatzvergabe in Form einer Richtlinie genauer zu bestimmen. Die Kriterien sind in „soziale Kriterien“ und „ortsbezogene Kriterien“ unterteilt. Für die Erfüllung der Kriterien werden jeweils Punkte vergeben. Auf Anregung der Gemeinderäte wurden einige Änderungen noch vorgenommen und eingearbeitet, insbesondere in Bezug auf die Verhinderung von Diskriminierung auswärtiger und alleinstehender Personen wurde diskutiert.

Der Gemeinderat beschloss daraufhin einstimmig die Vergaberichtlinie der Gemeinde Kürnbach zum Verkauf von gemeindeeigenen Bauplätze im Baugebiet Alsberg.

TOP 8

Haushaltsplan 2020, Finanzplanung 2021 – 2023

Von Seiten der Gemeinderäte wurde der Antrag gestellt, den Beschluss über den Haushaltsplan 2020 sowie die Finanzplanung 2021-2023 auf eine gesonderte Sitzung zu verschieben. Diesem wurde stattgegeben.

TOP 9

LEADER Projekt, Panorama Seeblick Kürnbach hier: Teilvergabe der Leistung

Am Schlosswiesensee wurden für das LEADER Projekt Panorama Seeblick bereits die notwendigen Reinigungsarbeiten vorgenommen. Nun gilt es die Gestaltung weiter zu planen. Der Künstler Felix Falkner hat hierzu bereits eine Fotomontage vorgelegt, die einen Schiffsbug in Holzoptik suggeriert. Für die Gestaltung mit Graffiti sowie das notwendige Gerüst fallen insgesamt etwa 4.600 € an.

GR Genc sowie GRin Schlagentweith regten an, dieses Thema, da zeitlich keine Priorität besteht und aufgrund der vertagten Haushaltsberatung, zu verschieben. Dieser Antrag wurde mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen bestätigt und der TOP wurde vertagt.

TOP 10

Beschaffung eines Knicklenkers für den Bauhof

Nach Veräußerung des Unimog des örtlichen Bauhofs ist nun eine Ersatzbeschaffung erforderlich. In vorangegangenen Sitzungen des technischen Ausschusses wurde diese Thematik bereits besprochen. Zielsetzung ist die Nutzungsmöglichkeit des Ersatzfahrzeugs in Bezug auf Winterdienst, ausreichende Zuglast für Anhänger und Bewässerung und Mäh- und Kehrarbeiten.

ten. Nach der Einholung unterschiedlicher Angebote empfiehlt die Verwaltung die Anschaffung des Holder C 250 von der Fa. Hochstein Landwirtschaftstechnik mit der dazugehörigen Kehr-Saugkombination und einer entsprechenden Pritsche. GR Reimold erkundigte sich, ob eine Klimaanlage mit eingebaut sei bzw. ob es möglich sei diese noch nachzurüsten. BM Ehart erklärt, dass diese noch nicht einberechnet sei, ein Nachrüsten stelle aber kein Problem dar.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Anschaffung des Holder C 250 zu einem Angebotspreis von 37.000 € (netto) sowie die Kehr-Saugkombination für 36.500 € (netto) sowie die dazugehörige Pritsche zu einem Preis von 1.500 € (netto) anzuschaffen sowie eine Klimaanlage nachzurüsten.

TOP 11

Bauantrag Neubau einer Halle für die Produktion und Flaschenlager, FlstNr. 2440

Der Gemeinderat beschloss, das Einvernehmen zum Bauantrag „Neubau einer Halle für Produktion und Flaschenlager“ zu erteilen.



Landkreis Karlsruhe und Stadt Bretten informieren über die Situation im Pflege- und Altenwohnheim Schönblick in Bretten-Neibsheim

Tests lassen hohe Zahl an Infektionen erwarten

Landkreiskliniken stehen bereits mit Ärzten in Verbindung

Nach Auftreten von COVID-19-Infektionen im Pflege- und Altenwohnheim Schönblick in Bretten-Neibsheim wurde damit begonnen, Bedienstete und Bewohnerinnen und Bewohner zu testen. Nach dem momentanen Stand sind 68 Bewohner und 36 Mitarbeiter mit dem Virus infiziert. Fünf Bewohner sind verstorben. Im Pflegeheim arbeiten insgesamt 166 Bedienstete und es leben 181 Bewohner dort. Da davon ausgegangen werden muss, dass die weiteren Tests ähnliche Ergebnisse bringen und Betroffene im weiteren Krankheitsverlauf auch stationärer Behandlung bedürfen, haben die Kliniken des Landkreises bereits Kontakt zu den niedergelassenen Ärzten aufgenommen. Der Landkreis beliefert die Einrichtung bevorzugt mit Schutzmaterialien und wird in diesem speziellen Fall für die besonders belasteten Pflegekräfte psychosoziale Beratung anbieten.

Ausdrücklich schließen sich Landrat Dr. Christoph Schnaudigel und Oberbürgermeister Martin Wolff der Aufforderung des Landes Baden-Württemberg an, wonach sich alle derzeit nicht in der Pflege aktiven Pflegekräfte und Angehörigen pflegenaher Berufsgruppen melden sollen, um bei der Bewältigung der Corona-Krise Unterstützung zu leisten: „In der Neibsheimer Einrichtung nützt jetzt jede kundige helfende Hand“, appellieren Landrat und Oberbürgermeister. Melden kann man sich direkt bei Oberbürgermeister Martin Wolff (Martin.Wolff@bretten.de); die Stadtverwaltung koordiniert dann in Absprache mit dem Landkreis einen eventuellen Einsatz.

Neue CORONA-AMBULANZ in Karlsdorf-Neuthard unterstützt Hausärzte

Zur weiteren Optimierung der Corona-Versorgung der Bevölkerung und um Ressourcen zu bündeln, richtet die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) mit Unterstützung des Landkreises Karlsruhe, der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, dem Deutschen Roten Kreuz sowie den Ärzten vor Ort eine zentrale Corona-Ambulanz ein: In der Altenbürgelhalle werden seit Freitag, 03. April 2020, Patienten ab 16 Jahren mit Verdacht auf eine Corona-Infektion ärztlich versorgt. Die Anmeldung durch den Hausarzt ist Pflicht.

Jeder Patient hat vorher Kontakt mit seinem Hausarzt. Dieser nimmt telefonisch eine gründliche Einschätzung der Situation vor. Patienten mit Verdacht auf eine Corona-Infektion oder die Lungenkrankheit COVID19, die eine körperliche Untersuchung benötigen, werden vom Hausarzt in der Ambulanz angemeldet. Der Patient erhält von der Ambulanz zeitnah telefonisch einen Termin. Er wird in speziell ausgestatteten Räumen körperlich untersucht. Bei Notwendigkeit kann eine Blutentnahme sowie eine Abstrichentnahme nach Risikoeinschätzung des behandelnden Arztes erfolgen. Der Hausarzt wird über das Ergebnis der Untersuchung und eingeleitete Behandlungsmaßnahmen informiert.

Die Weiterbehandlung erfolgt durch den Hausarzt oder im Krankenhaus. Alle Befunde und das weitere Vorgehen werden dokumentiert und umgehend an die weiterbehandelnden Ärzte übermittelt, so dass für jeden Patienten eine lückenlose Versorgung garantiert ist.

Am Montag, den 06. April 2020, startet außerdem ein Corona-Taxi. Patienten, denen ein Besuch in der Ambulanz körperlich nicht zumutbar ist, werden die genannten Leistungen zuhause erhalten.

Zusammenarbeit in Zeiten einer Pandemie

„Zwischen der Idee für ein Projekt dieser Art zwischen Bruchsal und Karlsruhe und dem Start der Ambulanz lagen zehn Tage. In Zeiten einer Pandemie mag das Manchem lang erscheinen, angesichts der logistischen Herausforderungen und der vielen beteiligten Behörden sowie der globalen Knappheit an medizinischer Ausstattung erscheint es den Beteiligten wie ein kleines Wunder“, stellt das ärztliche Organisationsteam, bestehend aus den Hausärzten Dr. Sandra Stengel, Dr. Christoph Becker, Dr. Ulrike Zeitler und Michaela Metz, fest. „Mitarbeiter der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard, des Landratsamts, der Kassenärztlichen Vereinigung sowie des Deutschen Roten Kreuz sind ebenso beteiligt wie Ärzte und Medizinische Fachangestellte in ihrer Freizeit. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön!“

Alles Gute –

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Die KVBW vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts über 22.000 Mitglieder (Ärzte, psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten) in Baden-Württemberg. Sie gestaltet und sichert die medizinische Versorgung für die gesetzlich Versicherten in Baden-Württemberg, schließt Verträge mit den gesetzlichen Krankenkassen, kümmert sich um die Fortbildung ihrer Mitglieder und die Abrechnung der Leistungen. Mehr unter www.kvbawue.de

Landesprogramm STÄRKE

unterstützt bei geändertem Erziehungsalltag

Individuelle telefonische und digitale Angebote für Eltern

Das Landesprogramm STÄRKE unterstützt Eltern in ihrem Erziehungsalltag, beispielsweise mit offenen Treffs, Kursen und Familienbildungsfreizeiten. Bestehende Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie haben den Erziehungsalltag jedoch drastisch geändert. Umso mehr brauchen Eltern Unterstützung in dieser schwierigen Zeit, in denen die Kinder nicht in die Kita oder Schule gehen dürfen.

STÄRKE-Referentinnen unterstützen Eltern weiterhin mit kostenlosen telefonischen und digitalen Angeboten. Sie beantworten Fragen, entwickeln Strategien und geben wertvolle Tipps, wie der veränderte Alltag mit Kindern zuhause gemeistert werden kann. Über diese Angebote hinaus kann auch ein wertvoller Ideen-Austausch mit anderen Eltern stattfinden. Angeboten werden beispielsweise Elterncoaching, Online-Meetings, telefonische Sprechstunden sowie Beratung bei angespannten Situationen zu Hause, z.B. durch Doppelbelastung Home-Office / Kinderbetreuung, durch Ausgangsbeschränkung und fehlende Kontaktmöglichkeiten, über den Kopf wachsende Alltagssituationen, Niedergeschlagenheit, bei Stress-Situationen mit den Kindern bzw. Konflikten mit dem Partner etc. Die aktuellen kostenlosen telefonischen und digitalen Angebote sind auf der Homepage www.staerke-landkreis-karlsruhe.de abrufbar.

Dienstbetrieb im Zeichen von Corona

Landratsamt erweitert Kapazitäten für Verwaltungsleistungen - Weiterhin Terminvereinbarungen nötig

Damit die Bürgerinnen und Bürger auch während der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen strengen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften Dienstleistungen des Landratsamts in Anspruch nehmen können, wurden sämtliche Verwaltungsbereiche umorganisiert. Zwar können die Türen insbesondere in den stark frequentierten Bereichen wie den Kfz-Zulassungsstellen, in der Ausländerbehörde, bei der Führerscheinstelle oder im Gaststätten- und Gewerberecht noch nicht wieder wie gewohnt für allgemeine Sprechzeiten geöffnet werden, durch die Umgestaltung von Abläufen und Diensträumen konnten jedoch die Kapazitäten deutlich gesteigert werden, so dass Termine schneller vergeben und mehr Kundenanliegen bearbeitet werden können.

Um den Kundenverkehr zu erleichtern hat die Verwaltung auf der Startseite der Homepage www.landkreis-karlsruhe.de unter der Schaltfläche „Bürgeranliegen“ einen speziellen Bereich für Terminvergaben eingerichtet. Ebenso ist es möglich, sich per E-

Mail, telefonisch oder per Brief direkt an die jeweils zuständigen Fachämter oder Dienststellen zu wenden.

Dass das Landratsamt frühzeitig auf die Digitalisierung gesetzt hat, zahlt sich jetzt aus: Eine ganze Reihe von Verwaltungsleistungen können in elektronischer Form abgerufen werden. Über die Schaltfläche „Onlinedienste“ bietet die Homepage schnellen Zugriff.

Auch die vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises betriebenen Wertstoffhöfe und Grünschnittplätze, die aus Infektionsschutzgründen kurzfristig geschlossen werden mussten öffnen ab dem Wochenende wieder freitags und samstags ihre Tore. Viele Städte und Gemeinden ziehen mit ihren Einrichtungen nach, so dass auch hier wieder ein AbgabebetrieB möglich ist. Hier gelten ebenso wie in der Verwaltung Regeln um die Vorgaben des Infektionsschutzes einzuhalten, um weder die Gesundheit der Kundinnen und Kunden noch der Bediensteten zu gefährden.

Gleichwohl appelliert die Verwaltung im Sinne des Gesundheitsschutzes darum, von aktuell nicht zwingend notwendigen Behördengängen abzusehen und bittet um Verständnis, wenn aufgrund des nur eingeschränkt möglichen Dienstbetriebes Wartezeiten auftreten.

Vermehrtes Aufkommen landwirtschaftlicher Fahrzeuge und organische Düngung

Arbeiten in der Landwirtschaft laufen auf Hochtouren

Die Arbeiten in der Landwirtschaft laufen auf Hochtouren: Aktuell werden Aussaat, Pflanzenschutz und Düngung durchgeführt. Der Dünger, den die Pflanzen für das Wachstum benötigen, wird als Gülle oder Festmist ausgebracht. Gülle und Mist sind wertvolle natürliche organische Dünger, durch die im Boden Humus aufgebaut und das natürliche Bodenleben gefördert wird. Beim Ausbringen kann es zu vermehrtem Aufkommen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und kurzzeitiger Geruchsbildung kommen.

Pflegearbeiten im Feld sind wetterabhängig. Um diese notwendigen Arbeiten termingerecht erledigen zu können, wird die Bevölkerung gebeten, den landwirtschaftlichen Fahrzeugen eine ungehinderte Fahrt auf den Feldwegen zu ermöglichen.

Bürgerinformation

Rathaus geschlossen

Das Rathaus ist am Donnerstag, 09.04.2020, geschlossen. Telefonisch sind wir ab Dienstag, 14.04.2020, wieder für Sie erreichbar.

Wir wünschen Ihnen gesegnete Osterfeiertage.
Ihr Rathausteam

Wir gratulieren

Am 11.04.2020 Frau Helga Straube zum 80. Geburtstag

Am 11.04.2020 Frau Alice Helmle zum 70. Geburtstag